

Zehntes Kapitel

ENTSCHÄDIGUNG FÜR UNTERSUCHUNGSHAFT UND STRAFEN MIT FREIHEITSENTZUG

Vorbemerkung

Die Regelung der Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug ist eine Konsequenz aus der Präsomtion der Nichtschuld. Erweist sich der Vorwurf einer Straftat als nicht begründet oder wird ein ursprünglich zu einer Strafe mit Freiheitsentzug Verurteilter später rehabilitiert, erstattet der Staat in der Regel den durch die Beschränkung der persönlichen Freiheit entstandenen Vermögensschaden. Die Verfahrensregelung grenzt die Zuständigkeit des Staatsanwalts und des Gerichts für Entscheidungen über die Entschädigung entsprechend ihrer Verantwortung für die einzelnen Verfahrensstadien exakt ab und sichert eine einheitliche Praxis, indem der Generalstaatsanwalt oder das Oberste Gericht über die Höhe der Entschädigung zu befinden haben. Die Entscheidungen über die Entschädigung sind von Amts wegen zu treffen. Sie müssen unverzüglich nach der Entscheidung in der Sache ergehen. Das gilt auch bei Verzicht des Beschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten auf Entschädigung, denn dieser kann nicht über die selbständigen Rechte der Unterhaltsberechtigten verfügen. Das Prozeßgericht (§ 373 Abs. 1) oder der zuständige Staatsanwalt (§ 374) haben nur darüber zu entscheiden, ob ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach besteht. Die Entscheidung über die Höhe des Anspruchs erfolgt dagegen durch das Oberste Gericht (§ 376 Abs. 1) oder den Generalstaatsanwalt (§ 376 Abs. 2). Betroffener im Sinne der §§ 373 und 374 ist der ehemals Beschuldigte oder Angeklagte und der diesem gegenüber Unterhaltsberechtigte (vgl. § 370).

Voraussetzungen

§369

(1) Wird ein Angeklagter im Strafverfahren gemäß §244 freigesprochen oder wird ein eingeleitetes Ermittlungsverfahren durch das Untersuchungsorgan gemäß § 141 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 oder durch den Staatsanwalt gemäß § 148 Absatz 1 Ziffer 1 eingestellt oder wird die Eröffnung des